

Allgemeinverfügung

Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.03.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, bei denen erstmalig mittels PCR²-Testung das Corona-Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde (im Folgenden: Fallpersonen), haben eine Absonderung in häuslicher Quarantäne einzuhalten. In dieser Zeit ist es ihnen untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen und Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Die Fallpersonen werden zeitnah durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) kontaktiert. Eine Entlassung aus der Quarantäne erfolgt ausschließlich nach Festlegung und Mitteilung durch das Gesundheitsamt.
2. Personen, bei denen erstmalig ein Antigen-Test (sog. Schnelltest) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausgefallen ist (im Folgenden: Verdachtspersonen), sind verpflichtet, den Nachweis umgehend durch eine Testung im PCR-Verfahren überprüfen zu lassen. Hierzu ist sofort nach Vorliegen des Testergebnisses Kontakt mit dem Hausarzt aufzunehmen. Dies gilt für Antigen-Tests sowohl zur Anwendung durch geschultes Fachpersonal wie auch zur Eigenanwendung durch medizinische Laien (sog. Selbsttests). Bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses sollen sie sich soweit möglich in Selbstisolierung begeben und ihre Kontakte konsequent reduzieren. Ferner ist umgehend Kontakt zum Gesundheitsamt unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten aufzunehmen:
E-Mail Infektionsschutz@lk-row.de
Fax 04261/983-883248
Telefon: 04261/983-3232 (nur zu den Bürozeiten)
3.
 - a. Die Fall- und Verdachtspersonen sind verpflichtet, eine Kontaktliste zu erstellen. Zugrunde zu legen sind dabei die Kriterien zur Kontaktpersonennachverfolgung des Robert-Koch-Instituts. Das Merkblatt „Kontaktpersonennachverfolgung“ und eine Vorlage für die Kontaktliste stehen unter www.lk-row.de/vorschriftencorona in einer jeweils gültigen Fassung zum Download bereit.
 - b. Die Fallperson muss ihre Kontaktpersonen umgehend über die Verhaltensregeln als Kontaktperson informieren. Dafür steht das Merkblatt „Hinweise für Kontaktpersonen“ ebenfalls unter www.lk-row.de/vorschriftencorona in einer jeweils gültigen, den aktuellen Gegebenheiten angepassten Fassung, zum Download bereit.
 - c. Die Verdachtsperson muss ihre Kontaktperson umgehend über den Verdacht informieren und die Kontaktpersonen dazu anhalten, sich zunächst bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses soweit möglich in Selbstisolierung zu begeben und ihrerseits Kontakte konsequent zu reduzieren.
4. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Fallpersonen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Danach haben sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Un-

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist.

² Polymerase Chain Reaction

tersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Bis zum Ende der Absonderung müssen die betroffenen Personen zweimal täglich, morgens und abends, ihre Körpertemperatur messen und überprüfen. Die Dokumentation ist auf Nachfrage gegenüber dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Messungen sind schriftlich mit Uhrzeit und Ergebnis zu dokumentieren. Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind soweit möglich zu unterbinden, im Übrigen soweit wie möglich zu minimieren.
- Im Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Personen des betroffenen Personenkreises in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Die „Hinweise für Personen, bei denen SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde“, sind zu beachten. Die Hinweise stehen unter www.lk-row.de/vorschriftencorona zum Download bereit.

Sollten die Fallpersonen ärztliche Hilfe benötigen, ist vorab das medizinische Personal darüber zu informieren, dass die jeweilige Person mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 infiziert ist bzw. aufgrund des Schnelltest-Ergebnisses der Verdacht einer Infektion besteht.

5. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt am 08.03.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Sie tritt spätestens mit der Aufhebung der Feststellung der epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG außer Kraft.

Begründung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Von dem SARS-CoV-2-Erreger geht verstärkt seit dem Auftreten bestimmter Mutationen, den sog. VOC³, wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe eine besondere Gefahr für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit aus. Daher sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier bereits das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Neben dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Allgemeinverfügung zweckdienlich, angemessen und erforderlich.

Zu 1.

Bei den betroffenen Fallpersonen wurde das Corona-Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Aufgrund der nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 sind die betroffenen Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen.

Liegt eine Infektion vor, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den

³ Variants of Concern, vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Berichte-VOC-tab.html.

Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu minimieren und um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Da sich insbesondere der Verlauf der Erkrankung nicht vorab abschätzen lässt, wird die Quarantäne bis auf weiteres angeordnet. Eine zeitliche Befristung der Absonderung ist somit zu dem Zeitpunkt des Erhalts des positiven Testergebnisses nicht zweckmäßig. Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, sodass im Nachgang eine Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen und begrenzter personeller Kapazitäten kann derzeit, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt. Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Anordnung der Quarantäne per Allgemeinverfügung erforderlich und zweckmäßig. Durch das eigenständige Absondern der betroffenen Personen kann die Ansteckung anderer und somit die Ausbreitung wirksam verhindert werden.

Zu 2.

Personen, bei denen erstmalig nach Antigen-Test ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, gelten zunächst bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer PCR-Testung als Verdachtspersonen. Zur Identifizierung falsch-positiver Befunde ist eine Nachtestung mittels PCR erforderlich. Eine gesicherte Diagnose liegt erst bei entsprechender ärztlicher Beurteilung eines PCR-Testergebnisses vor. Die zeitnahe Durchführung einer PCR-Testung ist erforderlich, damit weitere Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionskette angeordnet werden können. Insofern werden bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses hohe Anforderungen an das selbstverantwortliche Handeln der Verdachtspersonen gestellt. Es ist ein eigenverantwortliches Ergreifen von Maßnahmen angezeigt, um zu einer Verlangsamung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu kommen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt bereits bei Verdacht ist erforderlich, um zeitnah eine erste Risikoeinschätzung vornehmen zu können.

Zu 3.

Die Erstellung einer Kontaktpersonenliste, vorzugsweise mit Hilfe des auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) bereitgestellten Kontaktvordrucks, ist notwendig, um die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt bzw. der örtlichen Behörde durchzuführen. Aufgrund der detaillierten Angaben zu etwaigen Kontaktpersonen, wird der zuständigen Behörde ermöglicht, kurzfristig etwaige Kontaktpersonen rechtlich entsprechend einzuordnen und zu kontaktieren. Die hierfür zu nutzenden Vordrucke werden auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) bereitgestellt und ggf. aktualisiert. Die Nutzung der entsprechenden einheitlichen Vordrucke dient einer beschleunigten Bearbeitungsmöglichkeit durch das Gesundheitsamt im Kontaktpersonenmanagement.

Durch die Anordnungen unter 3. werden bereits zu einem frühen Zeitpunkt etwaige Kontaktpersonen von den betroffenen Personen über ihren etwaigen Status als Kontaktperson informiert, so dass auch insoweit die Verringerung bis zur Verhinderung weiterer möglicher Ansteckungen erreicht werden kann. Dies ist im Hinblick auf die Dynamik im Infektionsgeschehen zweckmäßig und zur frühzeitigen Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich.

Zu 4.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt ein Ansteckungsrisiko gegeben ist und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht. Die angeordneten Verhaltensweisen sorgen dafür, dass das Risiko einer Ansteckung gegenüber

weiteren Personen so weit wie möglich reduziert wird.

Zudem soll sichergestellt werden, dass ärztliches Personal bei Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen kann. Dies ist zum Schutz der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zwingend erforderlich.

Zu 5.

Der Geltungszeitraum ist an die Feststellung der epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG gekoppelt, da nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass so lange die Absonderung in häuslicher Quarantäne das wirksame und verhältnismäßige Mittel zur Vermeidung weiterer Ansteckungen bleiben wird. Davon unbenommen ist eine vorzeitige Aufhebung bei einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage möglich.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV⁴ in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 05.03.2021
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

⁴ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.